

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Koninklijke BAM Groep N.V.

Fassung 1. November 2021

KAPITEL I. ALLGEMEIN

§ 1. Begriffsbestimmungen, Kapitel und Anwendbarkeit

- In diesen AEB gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - Vertragsdokumente: der Vertrag und die Dokumente, die Bestandteil des Vertrags sind
 - Hauptwerkvertrag: der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Auftraggeber;
 - Lohnabgaben: die Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge und einkommensbezogenen gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zusammen.
 - Angestellte: jede Person, die durch den Auftragnehmer, den Auftraggeber oder den Unternehmer beschäftigt wird oder worden ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers, Leiharbeitskräfte des Auftragnehmers, durch den Auftragnehmer eingesetzte freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte;
 - Auftrag: die Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber in Bezug auf die Erbringung der Leistung (inklusive der dazugehörigen Anlagen);
 - Auftraggeber: Koninklijke BAM Groep N.V. und/oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften und/oder sonstige mit Koninklijke BAM Groep N.V. verbundene Parteien;
 - Auftragnehmer: die Partei, mit der der Auftraggeber über das Zustandekommen des Vertrags verhandelt und/oder mit der der Auftraggeber den Vertrag abschließt;
 - Unterauftragnehmer: eine (Rechts-)Person, die durch den Auftragnehmer (ob mittelbar oder unmittelbar) für die Tätigkeiten eingesetzt wird.
 - Vertrag: der Vertrag (inklusive der dazugehörigen Anlagen);
 - Leistung: die durch den Auftragnehmer auf Grund des Vertrags zu erbringende Leistung, d.h.: die Lieferung von Waren und/oder die Durchführung von Arbeiten und/oder die Erbringung von Tätigkeiten und/oder Diensten und/oder sonstigen Tätigkeiten und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten;
 - Unternehmer: der Auftraggeber im Sinne des Hauptwerkvertrags;
 - Bauarbeit: die durch den Auftraggeber für den Unternehmer auszuliefernde Bauarbeit;
- Diese AEB finden auf alle Anträge, Angebote, Sonderangebote, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und sonstige Rechtshandlungen in Bezug auf die durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung Anwendung.
- Etwas Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen AEB können nur schriftlich und ausdrücklich vereinbart werden.
- Etwas Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers, unter welchem Namen auch immer, finden ausdrücklich keine Anwendung.
- Sollte der Vertrag was den Inhalt anbetrifft von dem Inhalt dieser AEB abweichen, ist der Inhalt des Vertrags maßgebend.
- Die Unwirksamkeit einer Bestimmung aus dem Vertrag und/oder aus diesen AEB hat keine Konsequenzen für die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AEB.
- Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und/oder dieser AEB unwirksam sein, oder unter den gegebenen Umständen nach billigem Ermessen unzumutbar sein, wird zwischen den Parteien eine Bestimmung Anwendung finden, die unter allen Umständen zumutbar ist.
- Hat der Vertrag (auch) Bezug auf die Lieferung von Waren, findet, ohne Rücksicht auf den Titel des Vertrags - neben KAPITEL I. ALLGEMEIN - ebenfalls KAPITEL II. LIEFERUNG VON WAREN Anwendung. Bei etwaigen Widersprüchlichkeiten zwischen Bestimmungen aus beiden Kapiteln sind die Bestimmungen in KAPITEL II. LIEFERUNG VON WAREN maßgebend.
- Hat der Vertrag (auch) Bezug auf einen Werkvertrag, ist ohne Rücksicht auf den Titel des Vertrags - neben KAPITEL I. ALLGEMEIN - ebenfalls KAPITEL III. WERKVERTRÄGE / SUBUNTERNEHMEN anwendbar. Bei etwaigen Widersprüchlichkeiten zwischen Bestimmungen aus beiden Kapiteln sind die Bestimmungen in KAPITEL III. WERKVERTRÄGE / SUBUNTERNEHMEN maßgebend.

§ 2. Angebot

- Ein Antrag des Auftraggebers auf die Unterbreitung eines Angebots ist unverbindlich. Alle mit der Unterbreitung eines Angebots / Sonderangebots verbundenen Kosten kommen auf Rechnung des Auftragnehmers.
- Ein Angebot des Auftragnehmers ist unwiderruflich, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich in dem Angebot festgelegt, dass es widerruflich ist.
- Der Auftragnehmer wird sein Angebot während einer Frist von mindestens 6 Wochen erfüllen. Unterbreitet der Auftragnehmer sein Angebot im Rahmen der Beteiligung des Auftraggebers an einer Ausschreibung, hat der Auftragnehmer sein Angebot zu erfüllen und gemäß der im Antrag festgelegten Frist den Auftrag ohne Preisänderungen zu erledigen. In Ermangelung einer solchen Frist hat der Auftragnehmer, bis spätestens sechs Monaten, nachdem der Unternehmer dem Auftraggeber die Bauarbeit vergeben hat, sein Angebot zu erfüllen und den Auftrag ohne Preisänderungen zu erledigen.
- Der Auftragnehmer garantiert, dass das Angebot bzw. die Angebote berechtigtweise zustande gekommen ist/sind, und insbesondere, dass dieses Angebot bzw. diese Angebote ohne Vertrag oder miteinander abgestimmtes Verhalten mit Dritten zustande gekommen ist/sind, wodurch der Wettbewerb verhindert oder beschränkt sei oder worden sei, und/oder Preise dadurch erhöht werden oder worden seien.

§ 3. Vertrag

- Ein Vertrag kommt nur zustande:
 - durch Unterzeichnung durch den Auftragnehmer des unveränderten Auftrags, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer hat zukommen lassen, mit dem Ersuchen, ihn unverändert und unterzeichnet innerhalb von 14 Tagen nach Versanddatum zurückzusenden; oder
 - wenn der Auftragnehmer im Verzug bleibt, den Auftrag innerhalb von 14 Tagen nach Versanddatum zurückzusenden und gegen den Inhalt des Auftrags keine schriftliche Beschwerde einlegt bzw. mit der Durchführung des Auftrags angefangen hat, wodurch zu gelten hat, der Auftragnehmer habe den Auftrag akzeptiert, dies unter den in dem Auftrag auseinandergesetzten Bedingungen und der Anwendbarkeit dieser AEB unterworfen.
- Haben zwei oder mehr Auftragnehmer gemeinsam den Auftrag akzeptiert oder wird das vorausgesetzt, haften sie solidarisch für die Erbringung der Leistung und deren Konsequenzen.
- Enthält der Auftrag offensichtliche Widersprüchlichkeiten und/oder Fehler und/oder Auslassungen, obliegt es dem Auftragnehmer, den Auftraggeber daraufhin zu weisen, bevor er die Unterzeichnung oder (wenn das früher ist) die Vertragserfüllung in Angriff nimmt, bei Verzug von dem der Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung aufgrund solcher Mängel entfallen kann.
- Ergänzungen auf und Änderungen von Bestimmungen in dem Vertrag verbinden den Auftraggeber nur wenn sie schriftlich durch den Auftraggeber akzeptiert worden sind.
- Der Vertrag wird unter den aufstehenden Bedingungen abgeschlossen, dass der Hauptwerkvertrag zustande kommt, und dass der Einsatz des Auftragnehmers durch den Unternehmer genehmigt wird.

§ 4. Leistungsanforderungen

- Der Auftragnehmer wird die Leistung gemäß den Anforderungen einer guten und soliden Arbeit und gemäß dem Vertrag erbringen. Die Leistung soll über die Eigenschaften verfügen, die für den Zweck der Leistung notwendig sind.

§ 5. Billigung, Kontrolle und Prüfung

- Der Auftraggeber, der Unternehmer und/oder die Bauleitung haben das Recht, die Leistung während der Bearbeitung, Herstellung, Lagerung oder Transport zu besichtigen und/oder zu prüfen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für eine notwendige Kontrolle und/oder Prüfung die Einrichtungen, Apparatur und das Personal kostenlos zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Kontrolle und/oder Prüfung notwendig sind.
- Der Auftragnehmer darf aus den Ergebnissen einer Besichtigung und/oder Prüfung keine Rechte herleiten.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten der Kontrollen und Prüfungen. Stellt es sich heraus, dass die Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht, kommen die Einsatzkosten Dritter bei Kontrollen und Prüfungen auf Rechnung des Auftraggebers. Entspricht die Leistung den vertraglichen Anforderungen nicht, kommen die Kosten auf Rechnung des Auftragnehmers.

- Weist der Auftraggeber bei einer Kontrolle oder Prüfung die Leistung (ganz oder teilweise) mit Begründung zurück, wird der Auftragnehmer die Leistung bzw. deren zurückgewiesenen Teil auf Verlangen des Auftraggebers sofort auf eigene Rechnung und Risiko reparieren oder ersetzen.
- Ersetzt oder repariert der Auftragnehmer, nachdem er die größtmögliche Gelegenheit dazu erhalten hat, die Leistung bzw. deren zurückgewiesenen Teil nicht, hat der Auftraggeber das Recht, die Leistung bzw. deren zurückgewiesenen Teil auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers zu ersetzen oder reparieren bzw. deren Ersatz oder Reparatur zu beauftragen.
- Eine Billigung, Kontrolle, Prüfung und/oder Reparatur der Leistung nach Zurückweisung entlässt der Auftragnehmer nicht aus irgendeiner Garantie oder Haftung auf Grund des Vertrags.

§ 6. Preis

- Alle Preise und Lagerungsraten sind fest, zuzüglich Umsatzsteuer, und werden nicht indiziert.
- Dem Auftragnehmer steht Anspruch auf Vergütung wegen kostensteigernder Umstände zu, sofern und soweit der Auftraggeber diesen Anspruch auch auf den Unternehmer hat, und erst nachdem der Auftraggeber die Vergütung von dem Unternehmer erhalten hat.

§ 7. Inrechnungstellung

- Die Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, wie in dem niederländischen Umsatzsteuergesetz 1968 und der Durchführungsregelung zur Entleiher-, Ketten- und Geschäftsherrenhaftung 2004 auseinandergesetzt.
- Es obliegt dem Auftragnehmer, sofern anwendbar, auf jeden Fall die folgenden Daten auf der Rechnung zu erwähnen:
 - Name, Anschrift und Wohnsitz des Auftragnehmers;
 - Auftragsnummer, Bauarbeitsnummer und Codenummer;
 - Bauarbeit und Durchführungsstelle(n) auf die die Rechnung Bezug hat;
 - Vertragstotalpreis, schon eingereichte Beträge und Ratenzahlungsnummer;
 - Zeitraum und die erbrachten Leistungen auf die die Rechnung Bezug hat;
 - Lohnabgabenummer des Auftragnehmers;
 - den Satz und den Betrag der geschuldeten Umsatzsteuer;
 - im Falle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft den Hinweis "Reverse-Charge-Verfahren" sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden;
 - Kontonummer;
 - Anderkontonummer;
 - Zettelnummer(n) der Empfangsbestätigung(en);
 - wenn es sich um Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 34 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes (*Invorderingswet*) 1990 oder Subunternehmen im Sinne von § 35 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes 1990 handelt: den Betrag des auf das Anderkonto einzuzahlenden Betrages, und/oder den Umfang der in dem in Rechnung gestellten Betrag aufgenommenen Bruttolohnsumme, gegründet auf im Voraus getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf die Lohnsumme und die Abgabeverpflichtungen.
- Es obliegt dem Auftragnehmer, die durch den Auftraggeber unterzeichnete Empfangsbestätigung, Arbeitsstundenabrechnung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, die erweisen, dass der Auftragnehmer zahlungsberechtigt ist, der Rechnung beizufügen. Handelt es sich um Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 34 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes (*Invorderingswet*) 1990 oder Subunternehmen im Sinne von § 35 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes 1990, hat der Auftragnehmer auf jeden Fall eine Arbeitsstundenabrechnung mit der Rechnung beizufügen, die den auf www.bam.com/nl/wka genannten Anforderungen entspricht.
- Hat der Auftragnehmer Recht auf Vergütung der finanziellen Konsequenzen einer Änderung auf Grund von § 10, sollen diese individuell in Rechnung gestellt werden.

§ 8. Zahlung

- Die Zahlungen werden gemäß dem Zahlungsplan erfolgen, der Bestandteil des Vertrags ist, oder andernfalls nach der letzten Lieferung oder Auslieferung der Leistung.
- Die Zahlungsfrist ist sechzig (60) Tage nachdem der Auftraggeber die Rechnung erhalten hat.
- Der Auftraggeber wird erst zahlen:
 - nach Erhalt durch den Auftraggeber des von dem Auftragnehmer unterzeichneten und unveränderten Auftrags;
 - wenn die Leistung, oder der Teil auf den eine (Raten-)Zahlung Bezug hat, durch den Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Auftraggebers (aus)geliefert worden ist;
 - nach Erhalt durch den Auftraggeber einer Rechnung gemäß den Anforderungen von Artikel 7 Abs. 1 und 2 und der durch Auftraggeber unterzeichnete Empfangsbestätigung(en), Arbeitsstundenabrechnung(en) und/oder Einnahmen-Überschuss-Rechnungen gemäß Artikel 7 Abs. 3; und
 - nachdem der Auftragnehmer auf Verlangen bewiesen hat, er habe die an der Leistung beteiligten Angestellten das bezahlt, wozu sie berechtigt sind, und er habe die in Bezug auf den Einsatz dieser Angestellten zu entrichtenden Lohnabgaben und Umsatzsteuer bei den zuständigen Instanzen angemeldet und bezahlt.
- Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bauarbeit zu entrichtende(n) Lohnabgaben und Umsatzsteuer, wozu er auf Grund von § 34 oder 35 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes 1990 solidarisch haftet, dem Auftragnehmer zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf dessen Anderkonto im Sinne des vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen.
- Durch Überweisung auf das Anderkonto auf Grund von Abs. 4 erfüllt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer seine Zahlungsverpflichtungen.
- Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach (Aus-)Lieferung der Leistung dem Auftraggeber seine Rechnung für den ihm etwa noch zustehenden Betrag bei dem Auftraggeber einzureichen, zu bestrafen mit Verfall eines möglicherweise verbleibenden Forderungsrechts gegenüber dem Auftraggeber.
- Zahlt der Auftraggeber den auf Grund des Vertrags zu entrichtenden Betrag unberechtigtweise zu spät, hat der Auftragnehmer Recht auf Verzugszinsen auf Grund von § 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dies bis zum Zeitpunkt der nachträglichen Zahlung durch den Auftraggeber.
- Eine Zahlung durch den Auftraggeber impliziert auf keinerlei Weise ein Rechtsmittelverzicht.

§ 9. Zahlungsaufschub und Aufrechnung

- Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht und/oder wird die Leistung zurückgewiesen im Sinne von § 5 (Billigung, Kontrolle und Prüfung), darf der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer aufschieben, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- Der Auftraggeber darf die durch ihn im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Auftragnehmer zu entrichtenden Beträge gegen alle Forderungen des Auftraggebers und/oder der mit Koninklijke BAM Groep N.V. verbundenen Partei(en) an den Auftragnehmer und/oder mit ihm verbundenen Partei(en) aufrechnen.
- Der Auftraggeber darf durch ihn im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Auftragnehmer zu zahlende Beträge gegen noch nicht fällige Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit durch den Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer nicht bezahlte Lohnabgaben und Umsatzsteuer an den Auftragnehmer hat, wozu der Auftraggeber auf Grund von § 34 oder 35 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes 1990 haftbar gemacht werden kann.
- Im Falle von (drohender) Insolvenz des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Recht, Forderungen von Unterauftragnehmern in Bezug auf den Vertrag unmittelbar diesen Unterauftragnehmern zu bezahlen. Der Auftragnehmer wird gleichzeitig darüber durch den Auftraggeber informiert werden, in welchem Fall die Forderung des Auftragnehmers an den Auftraggeber um einen gleichen Betrag reduziert wird.
- Im Falle von gerichtlichem Zahlungsaufschub und Insolvenz des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben, bis der Auftraggeber eine Befreiungserklärung von dem niederländischen Finanzamt erhalten hat, die erweist, dass der Auftraggeber auf Grund von § 34 und/oder 35 des niederländischen Steuererhebungsgesetzes 1990 nicht wegen unberechtigter Nichtabgabe seitens des Auftragnehmers und/oder seiner Unterauftragnehmer der in den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen benannten Lohnabgaben und Umsatzsteuer haftbar gemacht wird. Dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder obliegt es, für die Besorgung der vorgenannten Befreiungserklärung Sorge zu tragen.
- Der Auftragnehmer verzichtet auf sein mögliches Zahlungsaufschubs- und/oder Zurückbehaltungsrecht, sowie auf das Recht auf Aufrechnung.

§ 10. Änderungen

- Dem Auftragnehmer steht ausschließlich Anspruch auf Vergütung der finanziellen Konsequenzen einer Änderung und/oder auf damit im Zusammenhang stehend Aufschub des (Aus-)Lieferdatums und/oder der vereinbarten Meilensteinen zu, sofern und soweit die Änderung - inklusive der finanziellen Konsequenzen und des damit im Zusammenhang stehenden Aufschubs - schriftlich vereinbart worden ist.
- Der Auftragnehmer darf sich nur weigern, eine Änderung auf Verlangen des Auftraggebers durchzuführen, wenn die Durchführung der Änderung:
 - zu einer nach billigem Ermessen unakzeptablen Störung bei der Erbringung der Leistung führt, oder
 - den Auftragnehmer dazu verpflichten würde, Tätigkeiten durchzuführen, die sein technisches Know-how und/oder seine Kapazität übersteigen, oder
 - die Sicherheit des Projekts oder die Sicherheit von Personen gefährdet.
- Innerhalb von 14 Kalendertagen nachdem der Auftraggeber einen Änderungsantrag gestellt hat, obliegt es dem Auftragnehmer, bei dem Auftraggeber eine Spezifizierung der finanziellen Konsequenzen und allfälligen Konsequenzen für die Durchführungsdauer durch die vorgeschlagene Änderung einzureichen. Reicht der Auftragnehmer nicht innerhalb dieser Frist bei dem Auftraggeber eine Spezifizierung der Mehrkosten und der Konsequenzen für die Durchführungsdauer ein, verfällt das Recht des Auftraggebers auf Kostenerstattung und/oder das Recht auf Aufschub des (Aus-)Lieferdatums und/oder etwaiger vereinbarter Meilensteinen.
- Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer schriftlich beauftragen, eine Änderung durchzuführen, und zwar unter dem ausdrücklich in dem Auftrag aufgenommenen Vorbehalt der Festlegung der finanziellen Konsequenzen der Änderung und etwaiger Anpassung des (Aus-)Lieferdatums und etwaiger vereinbarter Meilensteinen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dazu verpflichtet, mit der Durchführung der Änderung anzufangen, bevor die Parteien sich über die finanziellen Konsequenzen und/oder Anpassung des (Aus-)Lieferdatums und etwaiger vereinbarter Meilensteinen einig geworden sind.
- Unterbreitet der Auftragnehmer einen Änderungsvorschlag, hat er dabei einen Vorschlag hinzuzufügen, der mindestens Folgendes enthält:
 - eine Beschreibung der Änderung und die Weise, auf der er vorhat, sie zustande zu bringen;
 - Einsicht, inwieweit die Änderung zu einer Änderung des (Aus-)Lieferdatums und etwaiger vereinbarter Meilensteinen führen wird;
 - Einsicht in den finanziellen Konsequenzen;
- Der Auftraggeber darf sein Einverständnis mit einer durch den Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderung bestimmten Bedingungen unterwerfen.

§ 11. Kündigung

- Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers seiner vertraglichen Verpflichtungen hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Auftragnehmer, nach Inverzugsetzung durch den Auftraggeber und solange eine Behebung noch möglich ist, die Pflichtverletzung nicht innerhalb der dazu durch den Auftraggeber festgestellten angemessenen Frist behoben hat. Es ist keine Voraussetzung dafür, dass die Pflichtverletzung auch vorwerfbar ist.
- Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne schriftliche Inverzugsetzung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:
 - der Auftragnehmer eine Frist für die Erfüllung durch den Auftragnehmer seiner Verpflichtungen überschreitet;
 - Folgendes vorliegt (bzw. ein Antrag darauf): (i) Insolvenz, (ii) gerichtlicher Zahlungsaufschub, (iii) (teilweise) Liquidation oder (iv) Zwangsverwaltung des Auftragnehmers oder der (Rechts-)Person, die sich für die Verpflichtungen des Auftragnehmers verbürgt gestellt oder Sicherheit geleistet hat;
 - der Auftragnehmer sein Unternehmen bzw. die Kontrolle darüber ganz oder teilweise überträgt, sein Unternehmen ganz oder teilweise stilllegt oder die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einstellt;
 - Sicherungsbeschlagnahme oder Zwangsvollstreckung zulasten des Auftraggebers vorgenommen wird;
 - es sich herausgestellt hat, dass der Auftragnehmer bzw. die durch ihn eingesetzten Angestellten oder Unterauftragnehmer im Widerspruch zu irgendeiner Bestimmung dieser AEB gehandelt haben;
- Alle etwaigen Forderungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer in den vorstehend in § 11.2 genannten Fällen - ob heute oder in der Zukunft - werden sofort und völlig fällig sein.
- Der Auftraggeber darf den Vertrag jederzeit ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist und ohne Motivierung kündigen. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine im Verhältnis zu dem Stand der Leistung zum Kündigungszeitpunkt und auf Grund des vereinbarten Preises festzusetzende Vergütung zahlen, gegebenenfalls zuzüglich nach billigem Ermessen angefallener Kosten, die nicht in dem vorgenannten Betrag miteinbezogen worden sind.
- Im Falle einer Kündigung des Vertrags auf Grund von Abs. 1 oder 2 hat der Auftraggeber das Recht, etwa auf der Baustelle anwesende Ausrüstung / Materialien für die Vollendung der durch den Auftragnehmer übernommenen Leistung anzuwenden bzw. deren Anwendung zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die betreffende(n) Ausrüstung / Materialien, die sich zum Zeitpunkt der Kündigungsmeldung auf der Baustelle befinden, zu hinterlassen.

§ 12. Garantien

- Es obliegt dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber die in dem Vertrag genannten Garantien zu geben.
- Werden in dem Vertrag keine Garantien genannt, obliegt es dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber alle Garantien zu geben, die der Auftraggeber dem Unternehmer auf Grund des Hauptwerkvertrags zu geben hat, sofern und soweit die Garantien Bezug auf die Leistung haben, vorausgesetzt, dass diese Garantien dem Auftragnehmer vor der Auftragserteilung bekannt gegeben wurden.
- Werden in dem Vertrag keine Garantien genannt und handelt es sich nicht um einen Hauptwerkvertrag, garantiert der Auftragnehmer die Solidität der Leistung während einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung und/oder Erbringung.
- Es obliegt dem Auftragnehmer, die sich während einer Garantiezeit ergebenden Mängel auf eigene Rechnung und Risiko und auf erste Bekanntgabe von und in gemeinsamer Beratung mit dem Auftraggeber möglichst bald zu reparieren, es sei denn, der Auftragnehmer beweist, dass die Mängel nicht auf seine Rechnung und/oder sein Risiko kommen.
- Etwas durch den Auftragnehmer gegebene Garantien, die anders lauten als die vorstehend in diesem Artikel genannten Garantien, werden nie dazu führen, dass die vorstehend in diesem Artikel genannten Garantien ausgeschlossen oder in Umfang oder Dauer beschränkt werden.
- Der Auftraggeber darf die Reparatur eines Mangels auf Rechnung des Auftragnehmers beauftragen, wenn der Auftragnehmer den Mangel nach schriftlicher Inverzugsetzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht solide repariert. Kann Reparatur keinen Aufschub leiden, ist - in Abweichung von den Bestimmungen in dem vorigen Satz - eine vorherige schriftliche Inverzugsetzung nicht nötig.
- Dieser Artikel lässt die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers unberührt.

§ 13. Haftung und Haftungsausschluss

- Der Auftragnehmer haftet für die durch den Auftraggeber erlittenen Schäden wegen einer schuldhaften Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers seiner vertraglichen Verpflichtungen, sowie für durch den Auftragnehmer verursachte Schäden an Eigentümern des Auftraggebers. Mangels Gegenbeweise des Auftraggebers, hat die Buchhaltung des Auftraggebers als völliger Beweis der Schäden seitens des Auftraggebers zu gelten.
- Der Auftraggeber hat das Recht, Mängel wegen Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers seiner vertraglichen Verpflichtungen auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers zu reparieren bzw. deren Reparatur zu beauftragen, wenn die Vertragspartei nach einer Inverzugsetzung durch den Auftraggeber die Nichterfüllung nicht innerhalb der vom Auftraggeber zu diesem Zweck gesetzten Frist behoben hat.
- Der Auftragnehmer schützt dem Auftraggeber gegen Haftpflicht für:
 - Forderungen Dritter zur Vergütung erlittener Schäden im Zusammenhang mit Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers seiner vertraglichen Verpflichtungen bzw. einer unerlaubten Handlung seitens des Auftragnehmers;
 - Forderungen von Angestellten;
 - Bußgelder und/oder Strafmaßnahmen, die dem Auftraggeber und/oder den Unternehmer und/oder Dritten im Zusammenhang mit Nichtbefolgung der Gesetze und Vorschriften durch den Auftragnehmer auferlegt werden;
 - durch den Auftragnehmer verursachte Schäden an Eigentümern Dritter.
- Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene prognostizierte Einsparungen (mit Ausnahme der Kosten für notwendige Reparaturen) und Reputationsverlust ausgeschlossen.

- Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer 10% des in dem Vertrag vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen und gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, und zwar als Vergütung für den Umstand, dass der Auftraggeber durch die Insolvenz des Auftragnehmers seine vertraglichen und/oder gesetzlichen (Garantie-)Ansprüche im Zusammenhang mit (verborgenen) Mängeln der Leistung nicht ausüben kann. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, die tatsächlichen Schäden in Rechnung zu stellen und gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 14. Versicherung

- Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, eine Versicherung mit Mindestdeckung in Höhe von 2.500.000 Euro pro Schadensfall zur Deckung seiner Haftung abzuschließen.
- Bei Einsatz von Ausrüstung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Ausrüstung für Schäden am Objekt selber sowie für Haftung zu versichern. Eine etwaige Selbstbeteiligung kommt auf Rechnung des Auftragnehmers. Die Police soll enthalten, dass:
 - für WAM-pflichtige Objekte, die Deckung den Anforderungen des niederländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (WAM) entspricht und eine Deckung für Schäden wegen Benutzung der Ausrüstung bietet.
 - der Auftraggeber und der Unternehmer Mitversicherte sind, und dass Versicherer auf Regress verzichten.
- Der Auftragnehmer wird auf erstes Verlangen des Auftraggebers dem Auftraggeber eine Abschrift der Police und/oder Beweis dafür zukommen lassen, dass der zu entrichtenden Versicherungsbeiträge bezahlt worden sind.
- Ist eine Police nicht abgeschlossen worden und/oder ist der Zahlungsbeleg des Versicherungsbeitrages einer oder mehrerer der vorgenannten Versicherungen nicht vorgelegt worden, hat der Auftraggeber das Recht, diese Versicherung(en) auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen.

§ 15. Urheberrechte

- Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Prozeduren, die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen durch den Auftragnehmer nicht vervielfältigt, kopiert oder an Dritte ausgehändigt bzw. veröffentlicht werden, oder auf anderer Weise als ausschließlich für Vertragszwecke benutzt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nach Lieferung/Auslieferung dazu verpflichtet, diese Dokumente dem Auftraggeber auf eigene Rechnung zurückzusenden.
- Sachen und Methoden, die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag des Auftraggebers entwickelt hat, werden Eigentum des Auftraggebers, und dürfen ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Das bei dieser Entwicklung durch den Auftragnehmer erworbene Know-how steht ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung, und wird durch den Auftragnehmer nicht an Dritte bekanntgegeben oder für sich selber und/oder zugunsten Dritter benutzt werden, es sei denn, der Auftraggeber hat für diese Benutzung schriftliche Zustimmung erteilt. Sofern und soweit notwendig, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Voraus bedingungslos und umsonst die Urheberrechte, welche Übertragung der Auftraggeber akzeptiert. Bedürft die Übertragung oder Bemerkung in relevanten Verzeichnissen eine Urkunde bzw. eine sonstige formelle Handlung, sagt der Auftragnehmer dem Auftraggeber heute für die Zukunft seine bedingungslose Mitwirkung dazu zu - beziehungsweise erteilt er heute für die Zukunft eine unwiderrufliche Vollmacht dafür -, die Übertragung bzw. Bemerkung (oder sonstige formelle Handlung) zu beschaffen.
- Sofern und soweit in Bezug auf eine durch den Auftragnehmer erbrachte Leistung Urheberrechte anwendbar sind, von denen der Auftragnehmer beweisen kann, dass die vor Inkrafttreten des Vertrags schon bestanden und in Besitz des Auftragnehmers waren bzw. dass sie unabhängig von dem Vertrag bzw. dessen Durchführung entwickelt worden sind, stehen die Urheberrechte dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein nicht-exklusives, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites und übertragbares Nutzungsrecht in Bezug auf derartige Urheberrechte für Zwecke, die mit dem Unternehmen oder den Tätigkeiten des Auftraggebers im Zusammenhang stehen. Dieses Nutzungsrecht des Auftraggebers enthält auch das Recht, ein derartiges Nutzungsrecht ihren (möglichen) Abnehmern oder sonstigen Dritten zu gewähren, mit denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Beziehungen unterhält.
- Der Auftragnehmer garantiert, dass die Erbringung der Leistung kein Verstoß gegen Urheberrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrecht (*auteursrecht*), Patentrecht, Musterrecht, Markenrecht) des Auftraggebers und/oder Dritter darstellen wird. Der Auftragnehmer schützt dem Auftraggeber gegen Ansprüche Dritter wegen Verstoß gegen diese Rechte sowie alle Folgeschäden.
- Es ist dem Auftragnehmer untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Namen BAM und/oder das Emblem der BAM zu benutzen.

§ 16. Geheimhaltung

- Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle von dem Auftraggeber erhaltenen Daten, Informationen und Know-how geheim zu halten, deren Vertraulichkeit dem Auftragnehmer bekannt ist oder hätte sein müssen, es sei denn, es obliegt dem Auftragnehmer kraft Gesetzes, diese Daten, Informationen und/oder Kenntnisse bekannt zu geben bzw. offen zu legen.
- Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Angestellten dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung beachten werden.
- Es ist dem Auftragnehmer untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers über seine Beteiligung an einem Projekt des Auftraggebers öffentlich zu kommunizieren, z.B. während Versammlungen (wie Kongresse und Symposien) oder durch Broschüren bzw. Publikation in Zeitungen, (technischen) Magazinen, Fachzeitschriften, Zeitschriften für ein breites Publikum, sozialen Medien, oder sonst wie. Etwasige Zustimmung des Auftraggebers wird auf jeden Fall der Bedingung unterliegen, dass die Beteiligung des Auftraggebers auf richtiger Weise erwähnt wird, dies zur Beurteilung des Auftraggebers.

§ 17. Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen

- Der Auftragnehmer soll dafür Sorge tragen, dass die Leistung allen relevanten Gesetzen und Vorschriften entspricht, und dass die Durchführung der Tätigkeiten demgemäß erfolgt, und ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen des auf die Tätigkeiten anwendbaren Tarifabkommens zu beachten.
- Der Auftragnehmer wird selber für die erforderlichen Genehmigungen für die Leistung Sorge tragen. Ist es nach Ansicht des Auftragnehmers erforderlich, dass der Auftraggeber eine oder mehrere Genehmigungen beantragt, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber rechtzeitig melden.

§ 18. Verpflichtungen in Bezug auf Angestellte des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

- Es obliegt dem Auftragnehmer:
 - das niederländische Ausländerarbeitsgesetz, das niederländische Ausländergesetz, das niederländische Gesetz über die Allokation von Arbeitskräften durch Intermediäre (kurz "WAADI"), das niederländische Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen, das niederländische Gesetz zur Regulierung von Arbeitsverhältnissen und das niederländische Gesetz über die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union (kurz "WagEU") zu beachten;
 - die Verträge mit Angestellten schriftlich festzulegen;
 - auf Verlangen dem Auftraggeber und/oder zuständigen Instanzen Einsicht zu den Verträgen mit Angestellten zu gewähren und an Kontrollen, Rechnungsprüfungen oder Gehaltsbewertungen seine Mitwirkung zu leisten;
 - einen Ansprechpartner benennen, die dem Auftraggeber zur Verfügung steht und Fragen der zuständigen Behörden bezüglich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Sinne des WagEU beantworten kann;
 - die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen seinen Unterauftragnehmern weiterzugeben und zu bedingen, dass seine Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in allen Verträgen mit ihren Unterauftragnehmern aufnehmen werden;
 - über einen rezenten Auszug aus dem Handelsregister der niederländischen Handelskammer, und, wenn § 34 (Entleiherhaftung) oder 35 (Kettenhaftung) des niederländischen Steuererhebungsgesetzes 1990 anwendbar ist, über den originellen Aderkonto-Vertrag. Es obliegt dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber vor Anfang der Tätigkeiten gemäß dem Vertrag eine Abschrift dieser Dokumente zukommen zu lassen;
 - vor Anfang der Tätigkeiten gemäß dem Vertrag und, bei Änderungen der Daten während der Laufzeit des Vertrags, vor der betreffenden Änderung, sofern und soweit gesetzlich erforderlich und gestattet, (dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber eingesetzten Dritten) die Daten im Sinne

- der niederländischen Durchführungsregelung zur Entleiher-, Ketten- und Geschäftsherrenhaftung 2004, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Namen und niederländischen Sozialversicherungs- und Steuernummern (BSN), Abschriften gültiger Personalausweise, Arbeitsurlaubsnachweise, Aufenthaltserlaubnisse, A1-Erklärungen und berufliche Qualifikationszertifikate vorzulegen, und zwar von allen Angestellten, die durch ihn bei dem Auftraggeber oder Unternehmer anhand eines durch den Auftraggeber vorzulegenden Musterdokuments eingesetzt werden;
- h) vor Anfang der Tätigkeiten zu melden, welches Tarifabkommen anwendbar ist, und auf Verlangen des Auftraggebers die Entgeltabrechnungen zu zeigen, sowie das betreffende anwendbare Tarifabkommen zu befolgen;
 - i) alle seine Verpflichtungen gegenüber den Angestellten strikt zu erfüllen;
 - j) auf Verlangen des Auftraggebers und mindestens einmal pro Quartal, aus eigenem Antrieb, eine Originalerklärung in Bezug auf sein Zahlungsverhalten bei dem niederländischen Finanzamt vorzulegen, im Sinne der im Rahmen der Entleiher- und Kettenhaftung festgelegten Gesetzgebung und Richtlinien;
 - k) gemäß dem anwendbaren niederländischen Lohnsteuergesetz 1964, dem niederländischen Steuererhebungsgesetz 1990, dem niederländischen Krankenversicherungsgesetz und dem niederländischen Gesetz über die Sozialversicherungsfinanzierung eine Lohnbuchhaltung durchzuführen;
 - l) wenn ein Angestellter als Selbstständiger ohne Personal ("freie Mitarbeiter") qualifiziert, gemäß einem durch das niederländische Finanzamt genehmigten Mustervertrag einen Vertrag mit diesem freien Mitarbeiter abzuschließen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der freie Mitarbeiter die Tätigkeiten gemäß diesem Vertrag durchführt;
 - m) vor Anfang der Tätigkeiten gemäß dem Vertrag die/das für die Tätigkeiten gegebenenfalls relevante Zertifizierung / Zertifikat, wie SNA-Zertifizierung oder VCA-Zertifikat, dem Auftraggeber zukommen zu lassen.
2. Es obliegt dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber gegen etwaige dem Auftraggeber und/oder Unternehmer und/oder Dritten auferlegte Bußgelder und/oder Strafmaßnahmen wegen Handlungen und/oder Unterlassungen des Auftragnehmers und/oder nachfolgender Auftragnehmer im Widerspruch zu dem niederländischen Ausländerarbeitsgesetz, dem niederländischen Ausländergesetz und dem niederländischen Gesetz über die Allokation von Arbeitskräften zu schützen.
 3. Der Auftragnehmer schützt dem Auftraggeber gegen alle allfälligen Ansprüche des niederländischen Finanzamts im Zusammenhang mit durch den Auftragnehmer und/oder nachfolgende Auftragnehmer zu entrichtenden Lohnabgaben und Umsatzsteuern.
 4. Der Auftragnehmer schützt dem Auftraggeber gegen Ansprüche Angestellter auf Grund der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, und/oder Tarifabkommen und Bußgelder im Zusammenhang mit Nichtbefolgung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, und/oder Tarifabkommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche Angestellter im Rahmen des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen.
 5. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn er vorhat, Dritte für die Durchführung der Tätigkeiten einzusetzen, und zwar vor dem Abschließen eines Vertrags mit diesen Dritten. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, vor dem Abschließen eines Vertrags mit diesen Dritten, sie zu bitten, ihm [dem Auftragnehmer] die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Dokumente zukommen zu lassen und dem Auftraggeber den Vertrag sowie die vorgenannten Dokumente und den Vertrag mit dem Dritten zukommen zu lassen.

§ 19. Mitwirkung

1. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, nur Angestellte bei dem Auftraggeber oder Unternehmer einzusetzen, die vor oder während der Arbeit bei der Dateneingabe in die Buchhaltung des Auftraggebers alle Mitwirkung leisten, dies zur Vermeidung oder Beschränkung der in § 18 genannten Ansprüche und Bußgelder. Leistet ein Angestellter keine Mitwirkung, wird dem betreffenden Angestellten zu der Stelle, wo die Tätigkeiten durchgeführt werden, keinen Zugang gestattet, oder wird er davon entfernt.
2. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, nur Angestellte bei dem Auftraggeber oder Unternehmer einzusetzen, die vor oder während der Arbeit auf erstes Verlangen ihren Personalausweis zu zeigen. Kann ein Angestellter seinen Personalausweis nicht vorzeigen, wird dem betreffenden Angestellten zu der Stelle, wo die Tätigkeiten durchgeführt werden, keinen Zugang gestattet, oder wird er davon entfernt.
3. Es obliegt dem Auftragnehmer und den Angestellten, allen durch den Auftraggeber, den Unternehmer, durch sie eingesetzten Dritte und/oder Aufsichtsinstanzen und -Behörden durchgeführten Kontrollen alle Mitwirkung zu leisten.

§ 20. Daten und Datenschutz

1. Sofern und soweit nicht anders schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart worden ist, darf der Auftraggeber, ohne weitere Einschränkungen, alle durch ihn bei der Vertragserfüllung erworbenen Informationen speichern, verarbeiten und (wieder-)benutzen.
2. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden allen durch Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten und/oder deren Verarbeitung gestellten Anforderungen entsprechen, wie der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, kurz "DSGVO") und dem niederländischen Datenschutzdurchführungsgesetz (kurz "UAVG"). Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, werden die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag abschließen.

§ 21. Sicherheit

1. Für den Auftraggeber und den Auftragnehmer gelten Gesundheit und Sicherheit als unbedingte Prioritäten. Die Parteien legen Wert auf ständige Verbesserung und Handhabung ihrer Leistungen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit für alle Angestellten, sowie für Alle, die an ihren Tätigkeiten beteiligt sind.
2. Es obliegt dem Auftragnehmer, die in Bezug auf die Erbringung der Leistung bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit zu erfüllen.
3. Der Auftragnehmer wird die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung gegebenenfalls zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen in Angriff nehmen.
4. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Angestellten die zum Zeitpunkt der Durchführung der Tätigkeiten anwendbaren Sicherheitsverhaltensregeln der Koninklijke BAM Groep im Sinne von <http://www.bam.com/nl/inkoop/veiligheid> befolgen werden. Bei Nichterfüllung der Sicherheitsverhaltensregeln durch Angestellte des Auftragnehmers der Koninklijke BAM Groep hat der Auftraggeber das Recht, den betreffenden Angestellten den Zugang zur Baustelle zu verweigern.

§ 22. BAM Betriebswirtschaftliche Grundsätze, Verhaltenskodex und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights)

1. Der Auftraggeber hantiert die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze (betriebswirtschaftliche Grundsätze der BAM):
 - a) Wir streben danach, die Erwartungen unserer Auftraggeber, Umgebung und Kettenpartner zu übertreffen, und wird fördern das Wohlbefinden unserer Angestellten;
 - b) Wir übernehmen unsere Verantwortlichkeit für künftige Generationen in Bezug auf Klima und Materialbenutzung;
 - c) Wir innovieren um nachhaltige Lösungen zu finden, und wir sind der Überzeugung, dass Nachhaltigkeit in Wiederbeschaffungswert resultiert.
Besuchen Sie für die BAM Betriebswirtschaftliche Grundsätze bitte die Seite www.bam.com. Der Auftragnehmer garantiert, dass die betriebswirtschaftlichen Grundsätze der BAM oder mindestens äquivalente Grundsätze in seinem Unternehmen befolgt werden.
2. Es obliegt dem Auftragnehmer, seinen Unterauftragnehmern und Angestellten, die Regeln, Kernwerte und Verhaltensregeln auf Grund des Verhaltenskodex für Zulieferanten der Koninklijke BAM Groep nv ("Verhaltenskodex für Zulieferanten") zu beachten. Der Verhaltenskodex für Zulieferer finden Sie auf der Seite www.bam.com.
3. Der Auftragnehmer garantiert, dass die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen in seinem Unternehmen beachtet werden. Besuchen Sie für diese Leitprinzipie bitte http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf.
4. Der Auftragnehmer wird gegenüber dem Auftraggeber die Befolgung seitens seiner eigenen Auftragnehmer von sowohl den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der BAM, dem Verhaltenskodex für Zulieferanten, sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen überwachen. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, bei dem Auftragnehmer und

seinen Unterauftragnehmern eine Rechnungsprüfung durchzuführen um die Befolgung dieses Artikels zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird einer Rechnungsprüfung seine Mitwirkung leisten und wird dafür Sorge tragen und sicherstellen, dass seine Unterauftragnehmer ihre Mitwirkung leisten werden.

5. Der Auftragnehmer wird seinen Unterauftragnehmern diesen Artikel auferlegen, und zwar mit der Verpflichtung, darauf diesen Artikel ihren Unterauftragnehmern aufzuerlegen.

§ 23. Umweltschutz

1. Auf erstes schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer - auf seine Rechnung - in Bezug auf das Jahr, in dem die Leistung unter dem Vertrag erbracht worden ist sowie in Bezug auf das vorgehende Jahr, dem Auftraggeber die Kohlendioxidemissionsbewertung seines Unternehmens vorlegen, gemäß ISO 14064-1. Die Kohlendioxidemissionsbewertung soll mit dem Prüfvermerk einer Zertifizierungsstelle (CI) versehen sein. Dieser Prüfvermerk der Zertifizierungsstelle hat mindestens den Anforderungen in ISO 14064-3 unter 'validation and verification statement' zu entsprechen.

§ 24. Abtretungs- / Vergabeverbot

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer untersagt, Forderungen des Auftragnehmers auf Grund des Vertrags heute oder in der Zukunft an Dritte zu abzutreten, zu verpfänden oder sonst wie zu übertragen. In Bezug auf die in dem vorigen Satz genannten Forderungen ist Übertragbarkeit im Sinne von § 3:83 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, welcher Ausschluss dinglich-rechtliche Wirkung hat.
2. Erteilt der Auftraggeber schriftliche Zustimmung, wird die Abtretung, Verpfändung oder Übertragung keinen Bezug auf die Beträge haben, die der Auftraggeber auf das Anderkonto im Sinne von § 8 Abs. 4 und/oder auf das Konto des/der Unterauftragnehmer(s) im Sinne von § 9 Abs. 4 überweisen darf.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer untersagt, die Leistung ganz oder teilweise einem Dritten zu beauftragen, oder etwa durch Dritte zur Verfügung gestellte (Entleih-)Arbeitskräfte einzusetzen.
4. Erteilt der Auftraggeber Zustimmung für die Beauftragung der Leistung einem Dritten, ganz oder teilweise, soll der Auftragnehmer einen schriftlichen Vertrag mit diesem Dritten abschließen, in dem alle Bedingungen des Vertrags seinem Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Der Auftraggeber kann seiner Zustimmungserteilung der Bedingung unterwerfen, dass der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers ein sogenanntes stilles Pfandrecht auf die sich aus dem Vertrag mit diesem Dritten ergebenden Rechte des Auftragnehmers begründen wird.

§ 25. Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Alle sich gegebenenfalls zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder auf Grund des Vertrags oder etwaiger sich daraus ergebender Verträge, die nicht auf außergerichtlichem Weg beseitigt werden können, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das niederländische Schiedsgericht für Baustreitigkeiten (*Raad van Arbitrage in bouwgeschillen*) entschieden, und zwar (i) gemäß der Schiedsgerichtsordnung des niederländischen Instituts für das Schiedsgerichtswesen, d.h. für alle Verträge anders als Werkverträge oder Subunternehmerverträge, wobei der Schiedsort Utrecht ist und das Schiedsverfahren in niederländischer Sprache geführt wird, oder (ii) von dem niederländischen Schiedsgericht für Bauunternehmen im Falle von Werkverträgen / Subunternehmerverträgen, gemäß der Satzung desselben Schiedsgerichts, wie sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Unternehmens an den Auftraggeber lautet. Im Gegensatz zu der Satzung wird der Vorsitzende dieses Schiedsgerichts zu den Jurist-Mitgliedern des Schiedsrichterkollegiums gehören. Das Schiedsgericht wird nach den Regeln des Rechts eine Entscheidung treffen.
2. In Abweichung von Abs. 1 hat der Auftraggeber das Recht, etwaige Streitigkeiten der in dem Hauptwerkvertrag benannten Instanz vorzulegen oder sich in einer durch den Auftragnehmer eingeleiteten Streitigkeit auf die Zuständigkeit der in dem Hauptwerkvertrag benannten Instanz zu berufen, in welchem Fall das Schiedsgericht nicht für die Streitigkeit zuständig ist.
3. Es obliegt dem Auftragnehmer, in Erwartung der Verkündung eines Urteils bzw. Schiedsspruchs, auf Forderung des Auftraggebers den Vertrag gemäß den Anweisungen des Auftraggebers fortzusetzen, es sei denn, der Schiedsrichter / das Gericht (als einstweilige Verfügung / Eilverfahren) hat anders entschieden.
4. Der Vertrag unterliegt ausschließlich niederländischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.
5. Bei Differenzen zwischen dieser Übersetzung und der niederländischen Originalwortfassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Algemene Inkoopvoorwaarden - AIV, Fassung vom 1. November 2021) ist die niederländische Originalwortfassung maßgebend.

§ 26. Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser AEB lassen die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.
2. Die Titel und Überschriften der Artikel dienen nur zur Verbesserung der Lesbarkeit dieser AEB und haben keinen Einfluss auf die Interpretation.
3. Bestimmungen aus dem Vertrag und diesen AEB, die ihrem Wesen nach dazu dienen, auch nach Kündigung des Vertrags in Kraft zu bleiben, behalten ihre Wirksamkeit nach Kündigung des Vertrags.

KAPITEL II. LIEFERUNG VON WAREN

§ 27. Lieferung und Eigentum

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frachtfrei bis auf der vereinbarten Auslieferadresse, und zwar geliefert Zoll bezahlt (DDP gemäß Incoterms 2010), und wird auf den durch den Auftraggeber anzuweisenden Stelle(n) entladen. Der Transport auf der Baustelle und das Entladungsrisiko kommen auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers.
2. Das Eigentum von Waren, die Bestandteil der Leistung sind, wird bei Lieferung auf der durch den Auftraggeber angegebenen Auslieferadresse von dem Auftragnehmer auf den Auftraggeber übergehen, oder, sofern und soweit der Auftraggeber vor der Lieferung dieser Waren dem Auftragnehmer bezahlt, zum Zahlungsdatum, wodurch der Auftragnehmer bzw. ein Dritter der die Waren in Besitz hat, die Waren namens des Auftraggebers aufbewahren wird. Der Auftragnehmer garantiert, dass jede Eigentumsübertragung eine Übertragung des unbelasteten Eigentums darstellt.
3. Sofern und soweit der Eigentumsübergang vor Lieferung auf der Auslieferadresse erfolgt, wird der Auftragnehmer ab dem Eigentumsübergang die betreffenden Waren auf einem dazu spezifizierten Ort innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers (der "Lagerort") lagern, getrennt von anderen sich in dem Unternehmen des Auftragnehmers befindenden Waren, und sie als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen, und den Auftraggeber informieren, sobald die betreffenden Waren am Lagerort gelagert worden sind. Solange die betreffenden Waren innerhalb seines Unternehmens gelagert sind, übernimmt der Auftragnehmer das Risiko von Verlust und Diebstahl der Waren und wird er sich dagegen ausreichend versichern. Auf sein erstes Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Abschriften der betreffenden Policen sowie Zahlungsbelege der Versicherungsbeiträge vorlegen.
4. Eigentumsübergang impliziert keine Billigung der Leistung seitens des Auftraggebers.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Auftraggeber das Recht (bis zu 2 Monate nach der Lieferung der bestellten Waren) die überschüssigen Waren, sofern sie unbeschädigt sind und sich so weit wie möglich in der Originalverpackung befinden, unter Anrechnung von mindestens 70 % des Kaufpreises an den Auftragnehmer zurückzusenden. Die Transportkosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers und wird als solches auf für Dritte erkennbarer Weise durch den Auftragnehmer gekennzeichnet und individualisiert. Es wird vorausgesetzt, dass die Ausrüstung sich bei Erhalt durch den Auftragnehmer in gutem Zustand befindet und den erforderlichen Spezifizierungen entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer beschwert sich schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt.
7. Der Auftragnehmer darf die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausrüstung nicht benutzen, noch durch Dritte für oder im Zusammenhang mit einem anderen Zweck als die Erbringung der Leistung benutzen lassen.

§ 28. Lieferungszeitpunkt

1. Die Lieferungen sollen auf dem in dem Vertrag festgelegten Zeitpunkt anfangen und gemäß den in dem Vertrag aufgenommenen Fristen bzw. gemäß der durch den Auftraggeber festzulegenden Zeitplanung erfolgen. Die in dem Vertrag und/oder der festzulegenden Zeitplanung aufgenommenen Lieferfristen gelten für den Auftragnehmer als äußerste Termine.
2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Waren nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig geliefert werden können, wird er den Auftraggeber sofort schriftlich darüber informieren, mit Angabe der unterliegenden Umstände.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zeitpunkt und/oder die Ordnung der Lieferungen durch Aufruf oder sonst wie näher festzulegen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer kein Recht auf Schadensersatz und/oder Kostenerstattung, es sei denn, durch die Änderung werden die Kosten seitens des Auftragnehmers nachweisbar erheblich steigern und die Maßstäbe der Billigkeit implizieren dabei, dass die Kosten ganz oder teilweise durch den Auftraggeber getragen werden sollen.

§ 29. Sicherheit

1. Bei jeder Lieferung von gesundheitsgefährlichen Gütern obliegt es dem Auftragnehmer, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet, kurz "MSDS") mitzuliefern.

KAPITEL III. WERKVERTRÄGE / SUBUNTERNEHMEN

§ 30. Prüf- und Warnpflicht

1. Es obliegt dem Auftragnehmer, vor Erbringung der Leistung Prüfungen durchzuführen nach und den Auftraggeber zu warnen vor etwaige Ungeeignetheit der durch ihn bei Anfang der Durchführung seiner Leistung angetroffenen Lage, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ungeeignetheit des Unterbodens und anderer nicht von dem Auftragnehmer herkommenden Bauarbeiten und Sachen, auf, an, oder in denen die Materialien, die Bestandteil der Leistung sind, befestigt oder verarbeitet werden sollen.
2. Nach Anfang der Erbringung der Leistung kommt etwaige Ungeeignetheit der angetroffenen Lage im Rahmen des Zumutbaren auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers.

§ 31. Zeitpunkt der Tätigkeiten

1. Die Tätigkeiten sollen auf dem in dem Vertrag festgelegten Zeitpunkt anfangen und gemäß der in dem Vertrag aufgenommenen Planung oder einer näher durch den Auftraggeber festzulegenden Planung in Angriff genommen werden. Die in dem Vertrag und/oder durch den Auftraggeber festzulegender Planung aufgenommenen Fristen gelten für den Auftragnehmer als äußerste Termine.
2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, wird er den Auftraggeber sofort schriftlich darüber informieren, mit Angabe der unterliegenden Umstände.
3. Die Arbeitszeit des Auftragnehmers soll dieselbe sein wie die allgemein auf der Baustelle anwendbare Arbeitszeit. Überstunden sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitskontrollamts und des Auftraggebers gestattet.
4. Der Auftraggeber darf den Zeitpunkt und/oder die Ordnung der durchzuführenden Tätigkeiten durch Aufruf oder sonst wie im Rahmen des Zumutbaren ändern und näher festlegen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall kein Recht auf Schadensersatz und/oder Kostenerstattung.

§ 32. Ausrüstung

1. Die durch den Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung zu benutzende(n) Ausrüstung, Geräte und Instrumente müssen mit einem gültigen Prüfvermerk einer zuständigen Zertifizierungsstelle versehen sein.
2. Der Auftragnehmer soll überflüssige Ausrüstung und überflüssige Geräte entfernen.
3. Es obliegt dem Auftragnehmer, die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausrüstung auf sachverständiger Weise zu benutzen und zu warten.
4. Der Auftragnehmer soll auf eigene Rechnung und Risiko für den durch ihn verlangten Lagerungsraum Sorge tragen. Wenn es dem Auftragnehmer gestattet ist, einen spezifizierten Lagerungsraum auf der Baustelle zu benutzen, kommt die Lagerung auf Risiko des Auftragnehmers.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, kommt der für die Erbringung der Leistung notwendige horizontale und vertikale Transport auf Rechnung des Auftragnehmers.

§ 33. Personal

1. Es obliegt dem Auftragnehmer, jederzeit genügend sachverständige Angestellte auf der Baustelle zur Verfügung zu haben, und diese Angestellten effektiv und beweisbar über die anwendbaren Baustelleregeln zu instruieren.
2. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass sich während der durch ihn durchzuführenden Leistung jederzeit eine durch ihn bevollmächtigte Person auf der Baustelle befindet, der über die durch ihn einzusetzenden Angestellten tatsächlich die Führungsrolle übernimmt, und der Niederländisch spricht.
3. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung aller sich aus dem WagwEU ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Informationspflicht, der Pflicht zur Benennung eines Ansprechpartners, der Verwaltungs- und der Meldepflicht gemäß Artikel 8 des WagwEU. Dabei wird auch auf den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d dieser AEB genannten Ansprechpartner des Auftragnehmers verwiesen.
4. Der Auftragnehmer garantiert in Bezug auf seine Angestellten, dass, wenn der Auftragnehmer sie als "Dienstleister" im Sinne des WagwEU vorübergehend in den Niederlanden arbeiten lässt, die dem Angestellten zu gewährenden Arbeitsbedingungen den geltenden Bestimmungen der Artikel 2 und 7 des WagwEU und des geltenden Tarifabkommens entsprechen.
5. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber gegen alle Ansprüche Dritter und Geldbußen, die sich auf die Einhaltung der sich aus dem WagwEU ergebenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Auftrags ausgeführten Arbeiten beziehen.

§ 34. Abfälle

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden die Wiederbenutzung von Materialien fördern und Abfallmengen und -Ströme möglichst viel beschränken.
2. Es obliegt dem Auftragnehmer, die Baustelle sauber zu behalten und sauber zu übertragen.
3. Es obliegt dem Auftragnehmer, Verpackungen, Schutt und Abfallstoffe zu verarbeiten, und zwar gemäß dem S&G-Plan und den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, dem niederländischen Umweltschutzgesetz und dem niederländischen Bodenschutzgesetz.
4. In den in dem Vertrag genannten Preisen des Auftragnehmers sind ebenfalls die Kosten getrennter Entsorgung und/oder Verarbeitung, beziehungsweise Entfernung und/oder Lagerung von allen aus den Tätigkeiten des Auftragnehmers resultierenden Abfallstoffen miteinbezogen.
5. Sofern mit dem Auftraggeber keine Ausnahme schriftlich vereinbart wurde, obliegt es dem Auftragnehmer, etwaige mit der Leistung zusammenhängende Abfallstoffe zeitweilig ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Auftraggeber Abschriften der Meldungsformulare im Rahmen des niederländischen Umweltschutzgesetzes vorzulegen. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, seine Zahlung aufzuschieben bis die Verpflichtungen kraft des niederländischen Umweltschutzgesetzes und/oder sonstiger Umweltschutzgesetze erfüllt worden sind.
7. Erfolgt die Entsorgung von Abfällen nicht auf erste Bekanntgabe des Auftraggebers, hat der Auftraggeber das Recht, die betreffenden Abfallstoffe auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers zu entsorgen bzw. deren Entsorgung zu beauftragen.

§ 35. Versicherungen

1. Ist der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag auf Grund einer CAR-Police des Auftraggebers oder des Unternehmers mitversichert, kommt die Abwicklung mit dem CAR-Versicherer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Selbstbeteiligung, nichtgedeckten Schäden und die anzufallenden Kosten) auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers.

§ 36. Sicherheit

1. Der Auftragnehmer soll über ein VCA**/***-Zertifikat verfügen, und die Angestellten sollen über mindestens ein B VCA-Zertifikat verfügen. Verfügt der Auftragnehmer nicht über ein VCA**/***-Zertifikat, obliegt es dem Auftragnehmer, zu beweisen, dass seine Betriebsführung einem VCA*-zertifiziertem Sicherheitsmanagementsystem äquivalent ist.
2. Der Auftraggeber hat den Governance Kodex für die Sicherheit im Bauwesen (kurz "GCVB") zur Verbesserung der Sicherheit im Bauwesen unterzeichnet und der Auftragnehmer hat die

einschlägigen Vorschriften des GCVB zu beachten, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde. Mit Wirkung vom 1. Januar 2022, erklärt der Auftraggeber auch die Bedingungen in Bezug auf Sicherheit bei Ausschreibungen (kurz "ViA") für anwendbar und zwar auf den Auftragnehmer, der projekt- oder wartungsbezogene Arbeiten ausführt. Die einschlägigen von der Vertragspartei zu erfüllenden Sicherheitsstufen und Bedingungen, können auf der Seite <https://gc-veiligheid.nl/tools/veiligheid-in-aanbesteding-via> eingesehen werden.

3. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sich über die anwendbaren Baustellenvorschriften, den S&G-Plan in der Entwurf- und Durchführungsphase sowie über alle Genehmigungsvorschriften, die möglicherweise Einfluss auf seine Tätigkeiten haben, auf dem Laufenden zu stellen und darüber auf dem Laufenden zu bleiben.
4. Es obliegt dem Auftragnehmer, einen S&G-Teilplan gemäß dem S&G-Plan abzufassen und zur Billigung vor der Durchführungsphase bei dem S&G-Koordinator einzureichen. Ausschließlich nach Billigung des S&G-Teilplans darf der Auftragnehmer die Durchführung seiner Tätigkeiten in Angriff nehmen.
5. Es obliegt dem Auftragnehmer, einen S&G-Verantwortliche anzustellen. Der S&G-Verantwortliche ist der Ansprechpartner für den S&G-Koordinator und wird S&G-Koordinationsbesprechungen beiwohnen.
6. Befindet eine Unfallverhütungseinheit der BAM sich auf der Baustelle, werden alle Angestellten Anweisungen und/oder Weiterbildung befolgen, dies gemäß den Projektanforderungen.
7. Der Auftragnehmer wird sich aktiv an internen Prüfungen / Rechnungsprüfungen beteiligen, die als Schwerpunkt haben: (i) eine Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins, und (ii) Ursachen von (Beinahe-)Unfällen.
8. Es obliegt dem Auftragnehmer, (Beinahe-)Unfälle sofort bei dem S&G-Koordinator und dem Auftraggeber zu melden. Bei dieser Meldung, d.h. möglichst bald, soll die Dauer des Arbeitsversäumnisses (in Kalendertagen) als Maßstab für den Ernst des Unfalls gemeldet werden.
9. Das Tragen von für die Durchführung der Tätigkeiten des Auftragnehmers der Meinung des Auftraggebers nach notwendiger persönlicher Schutzausrüstung auf der Baustelle ist verpflichtet.

§ 37. Abnahmeprüfung und Billigung

1. Die Abnahmeprüfung der Leistung erfolgt auf schriftliche Bitte des Auftragnehmers an den Auftraggeber, wobei der Auftragnehmer meldet, auf welchem Datum die Leistung fertig sein wird.
2. Die Abnahmeprüfung erfolgt möglichst bald nach dem in Abs. 1 dieses Artikels benannten Datum. Das Datum und der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung werden dem Auftragnehmer möglichst bald bekanntgegeben.
3. Der Auftraggeber darf verlangen, dass der Auftragnehmer oder sein Bevollmächtigte bei der Abnahmeprüfung anwesend ist. Nachdem die Leistung überprüft worden ist, wird dem Auftragnehmer möglichst bald bekanntgegeben, ob die Leistung gebilligt worden ist. Weist der Auftraggeber die Leistung zurück, wird der Auftraggeber die Gründe für die Zurückweisung mitteilen.
4. Die Wiederprüfung nach Zurückweisung der Billigung erfolgt gemäß den vorgenannten Bestimmungen.
5. Der Auftragnehmer wird die ganz oder teilweise zurückgewiesene Leistung auf erstes Verlangen des Auftraggebers auf eigene Rechnung reparieren oder ersetzen.
6. Bei Zurückweisung der Bauarbeit, ganz oder teilweise, hat der Auftraggeber das Recht, die Zahlung aufzuschieben.

§ 38. Wartungsfrist

1. Die Wartungsfristen des Auftragnehmers sind den Wartungsfristen des Auftraggebers auf Grund des Hauptwerkvertrags mindestens gleich, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Wartungsfristen des Auftragnehmers nie vor den entsprechenden Wartungsfristen des Auftraggebers ablaufen werden.
2. Die einschlägigen Wartungsfristen werden, soweit wie möglich, vor Auftragserteilung bekannt gegeben.